

§ 1 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sollen sich monatlich zu den Belangen des Vereins besprechen.
- (2) Die Entscheidungen des Vorstandes werden mehrheitlich getroffen.
- (3) Der Vorstand trifft Entscheidungen über die durchzuführenden Projekte, über finanzielle Maßnahmen bis zu einem Umfang von 1000 € und über die Art und Weise des Auftritts des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (4) Der Vorstand bestätigt die Verantwortlichen in den Projektgruppen (§ 3).

§ 2 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über finanzielle Maßnahmen in einem Umfang von über 1000 €.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei der Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mehrheitlich getroffen.

§ 3 Projektgruppen

- (1) Projektgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Vereins zur Erarbeitung und Durchführung von Projekte, die vom Vorstand zu bestätigen sind. Die Projekte sind dem Vorstand in Textform vorzustellen.
- (2) Projektgruppen können jederzeit von ihren Mitgliedern gebildet und aufgelöst werden.
- (3) Die Verantwortlichen der Projektgruppen werden von deren Mitgliedern dem Vorstand vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt. Sie sind für den Vorstand Ansprechpartner und haben gegenüber dem Vorstand auf Verlangen Auskunft über den Stand des Projektes zu erteilen sowie Rechenschaft über die Durchführung und Finanzierung des Projektes abzulegen.